



Rechtspflege-

Reglement

des Innerschweizerischen

Fussballverbandes

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

A. Rechtsgrundlage

Art. 1 Verbandsgerichtsbarkeit

B. Zuständigkeiten

Art. 2 Fachkommissionen

Art. 3 Rekursgericht

C. Rechtsmittelfähige Entscheide

Art. 4 Einsprache / Rekurs / Rechtsmittelbelehrung

Art. 5 Einsprache- und Rekursausschluss

II. ALLGEMEINE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

D. Anforderungen an die Rechtsmittelschriften

Art. 6 Einsprache / Rekurs

Art. 7 Inhalt der Rechtsmittelschriften

E. Legitimation und Beiladung

Art. 8 Aktivlegitimation / Mitwirkungspflicht des Betroffenen / Unterschriften

F. Vertretung

Art. 9 Zulässigkeit der Vertretung / Vereins- und Verbandsorgane /
Anderweitige Parteivertreter

G. Fristen

Art. 10 Einsprache- und Rekursfrist / Fristbeginn / Fristablauf

H. Kostenvorschuss

Art. 11 Einsprache / Rekurs

I. Formelle Mängel

Art. 12 Verbesserliche und nicht verbesserliche Mängel / Präsidialverfügungen

J. Wirkung des Rechtsmittels

Art. 13 Aufschiebende Wirkung / Suspensionen / Entzug aufschiebende Wirkung

K. Organisation

Art. 14 Fachkommissionen

Art. 15 Rekursgericht / Besetzung / Ausstand und Ablehnung

L. Beweisführung

Art. 16 Beweislast / Beweismittel / Beweisanträge

Art. 17 Urkundenvorlegungspflicht

Art. 18 Zeugen / Einvernahme / Entschädigung

Art. 19 Gutachten / Sachverständige

Art. 20 Beweiswürdigung

M. Kosten, Parteientschädigungen und Ordnungsbussen

Art. 21 Kostenvorschuss

Art. 22 Kosten im Rechtsmittelverfahren

Art. 23 Kostenauflegung

Art. 24 Ordnungsbussen

III. DAS EINSPRACHEVERFAHRENN. Einreichung und Überprüfung der Einsprache

Art. 25 Einreichung der Einsprache / Überprüfung durch Fachkommission

O. Einspracheentscheid

Art. 26 Entscheideröffnung / Rechtskraft

IV. DAS REKURSVERFAHREN

P. Einreichung und Schriftenwechsel im Rekursverfahren

Art. 27 Einreichung des Rekurses / Vernehmlassung / Bekanntgabe an Parteien

Q. Rekursverhandlung

Art. 28 Rekursverhandlung / Mündlichkeit des Verfahrens / Abwesenheitsverfahren / Protokollierung

Art. 29 Wahrheitspflicht

Art. 30 Parteivorträge / Einreden / Beweisabnahmen / Vertagung und Beweisergänzung

R. Rekursentscheid

Art. 31 Urteilsberatung / Urteilsfällung / Geheimhaltungspflicht

Art. 32 Urteilseröffnung / Schriftliche Urteilsbegründung / Aktenaufbewahrung

Art. 33 Rechtskraft

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34 Subsidiäres Recht

Art. 35 Inkraftsetzung

I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

A. RECHTSGRUNDLAGE

Art. 1 Verbandsgerichtsbarkeit

Die Vereine des Innerschweizerischen Fussballverbandes (IFV) unterstellen sich, ihre Mitglieder und Funktionäre vorbehaltlos der Verbandsgerichtsbarkeit für alle Streitigkeiten, die sich aus ihrer Mitgliedschaft beim IFV ergeben oder sonst Rechte und Pflichten betreffen, die durch die Statuten, Reglemente, Beschlüsse, Ausführungsbestimmungen und Weisungen des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), der Amateurliga (AL) und des IFV begründet sind.

B. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 2 Fachkommissionen

- ¹ Die Fachkommissionen des IFV (bei der Wettspielkommission auch der Strafausschuss) beurteilen erstinstanzlich sämtliche Straffälle, die in ihren Kompetenzbereich fallen sowie dagegen erhobene Einsprachen.
- ² Sie können angefochtene Entscheide bestätigen, aufheben oder abändern. Sie sind nicht an die Anträge der Parteien gebunden; Änderungen zu Ungunsten der Einsprecher sind möglich.

Art. 3 Rekursgericht

- ¹ Das Rekursgericht (RG) des IFV entscheidet als Rekursinstanz des IFV über alle angefochtenen Einspracheentscheide der Fachkommissionen sowie über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Verbandsvorschriften ergeben und die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Organe fallen.

- ² Es kann angefochtene Entscheide bestätigen, aufheben oder abändern. Es ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden; Änderungen zu Ungunsten der Rekurrenten sind möglich. Der Entscheid des RG ist endgültig.
- ³ Die Beschwerde an den Zentralvorstand des SFV wegen Rechtsverzögerung bleibt vorbehalten.

C. RECHTSMITTELFÄHIGE ENTSCHEIDE

Art. 4

Einsprache / Rekurs / Rechtsmittelbelehrung

- ¹ Die Strafverfügungen der Fachkommissionen IFV (ausgenommen Art. 5) können mittels Einsprache bei den jeweiligen Fachkommissionen angefochten werden.
- ² Alle Einspracheentscheide der Fachkommissionen des IFV können mittels Rekurs beim Rekursgericht IFV angefochten werden.
- ³ Bei allen Verfügungen und Entscheiden ist in der Rechtsmittelbelehrung die zuständige Rechtsmittelinstanz (Fachkommission oder Rekursgericht usw.) anzugeben oder es ist festzuhalten, dass der Entscheid endgültig ist.
- ⁴ Bei erstinstanzlichen Strafverfahren, bei welchen die Parteien durch die Fachkommissionen bereits zur Stellungnahme aufgefordert wurden, kann in der Rechtsmittelbelehrung verfügt werden, dass direkt Rekurs an das Rekursgericht gemäss Art. 6 Abs. 2 RPR gegeben ist.

Art. 5

Einsprache- und Rekursausschluss

- ¹ Gegen folgende Beschlüsse kann weder Einsprache noch Rekurs erhoben werden:
 - Bussenverfügungen des Verbandsvorstandes betreffend unentschuldigtem oder nicht genügend entschuldigtem Fernbleiben von Delegiertenversammlung, Tagungen und Kursen des IFV
 - Verwarnung durch den Schiedsrichter
 - Bussen und Suspensionen wegen 2. Verwarnung im gleichen Spiel (gelb/rot)
 - Bussen und Suspensionen, herrührend aus Verwarnungen
 - Automatische Suspension für das erste, dem Platzverweis infolge einer direkten roten Karte folgende Verbandsspiel dieser Mannschaft.

² Das gleiche gilt für Beschlüsse, welche die Administration oder den Ablauf der Meisterschaft betreffen, insbesondere:

- die Gruppenbildung
- den Spielkalender
- die Ansetzung und Verschiebung von Spielen
- die Modalitäten für den Auf- und Abstieg
- die Verweigerung der Teilnahme von Mannschaften an der Meisterschaft bei Schiedsrichtermangel oder die Festlegung von Entschädigungen für fehlende Schiedsrichter
- die Bezeichnung von Schiedsrichtern
- ähnlichen Beschlüssen unvorhergesehener Art.

II. ALLGEMEINE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

D. ANFORDERUNGEN AN DIE RECHTSMITTELSCHRIFTEN

Art. 6

Einsprache / Rekurs

- ¹ Die Einsprache ist beim Fachkommissions-Präsidenten (gemäss Rechtsmittelbelehrung) schriftlich in einfacher Ausfertigung einzureichen. Gleichzeitig sind die angefochtene Verfügung, das Zustellcouvert und die Postquittung über den einbezahlten Kostenvorschuss beizulegen.
- ² Der Rekurs ist beim Präsidenten des Rekursgerichtes IFV (gemäss Rechtsmittelbelehrung) schriftlich in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Gleichzeitig sind der angefochtene Entscheid, das Zustellcouvert und die Postquittung über den einbezahlten Kostenvorschuss beizulegen.

Art. 7

Inhalt der Rechtsmittelschriften

Jede Rechtsmittelschrift muss enthalten:

- a/ die Anträge,
- b/ eine Darstellung des Sachverhalts mit Begründung der Anträge,
- c/ die genauen Beweisanträge unter Nennung der Beweismittel, welche - soweit möglich - beizulegen sind.

E. LEGITIMATION

Art. 8

Aktivlegitimation / Mitwirkungspflicht des Betroffenen / Unterschriften

- ¹ Jeder Bestrafte ist zur Erhebung eines Rechtsmittels berechtigt.
- ² Rechtsmittel von Vereinen sind von denjenigen Personen des Vereins zu unterzeichnen, welche nach den vom SFV genehmigten Statuten für den Verein zeichnungsberechtigt sind.

F. VERTRETUNG

Art. 9

Zulässigkeit der Vertretung / Vereins- und Verbandsorgane / anderweitige Parteivertreter

- ¹ Die Parteien können sich vertreten lassen.
- ² Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sowie diejenigen der beklagten Verbandsbehörde des IFV sind als Vertreter ohne weiteres zugelassen. Im Übrigen sind Mitglieder einer Verbandsbehörde des SFV oder des IFV nicht befugt, als Vertreter des Einsprechers / Rekurrenten aufzutreten.
- ³ Anderweitige Vertreter haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

G. FRISTEN

Art. 10

Einsprache- und Rekursfrist / Fristbeginn / Fristablauf

- ¹ Die Einsprache- und Rekursfrist beträgt fünf Tage.
- ² Bei Strafverfügungen, welche durch Erlass des SFV und/oder IFV mit der Publikation im Internet als verbindlich gelten, beginnt die Rechtsmittelfrist für Einsprachen mit der Publikation im Internet zu laufen.
- ³ Bei Einsprachen, mittels welcher Strafverfügungen, welche nur auf dem Postweg zugestellt wurden, angefochten werden, sowie bei Rekursen beginnt die Rechtsmittelfrist am zweiten der Spedition des angefochtenen Entscheides folgenden Tag zu laufen.

- 4 Die Frist läuft am letzten Tag um Mitternacht ab. Ist dieser Tag ein Samstag, ein Sonntag oder ein im betreffenden Kanton gesetzlich anerkannter Feiertag, läuft die Frist am darauffolgenden Werktag ab. Wird für die Zustellung die Post benützt, gilt die Frist als eingehalten, wenn die Aufgabe der Sendung bei einer schweizerischen Poststelle vor Ablauf der Frist erfolgt.

H. KOSTENVORSCHUSS

Art. 11 Einsprache / Rekurs

- 1 Bei Erhebung einer Einsprache ist innert der Einsprachefrist ein Kostenvorschuss von Fr. 200.-- auf das Postkonto des IFV einzuzahlen.
- 2 Mit der Einreichung eines Rekurses ist innert der Rekursfrist ein Kostenvorschuss von Fr. 500.-- auf das Postkonto des IFV einzuzahlen.

I. FORMELLE MÄNGEL

Art. 12 Verbesserliche und nicht verbesserliche Mängel / Präsidialverfügungen

- 1 Für die Behebung von Formmängeln nach den Art. 6 und 7 kann der Präsident der Rechtsmittelinstanz oder sein Stellvertreter eine Nachfrist von drei Tagen zur Behebung der Mängel ansetzen mit der Androhung, dass im Säumnisfall auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Wird ein Rechtsmittel bei einer unzuständigen Stelle des IFV eingereicht, ist es von Amtes wegen umgehend an die zuständige Stelle weiterzuleiten.
- 2 Wird ein Rechtsmittel verspätet eingereicht oder wird der Kostenvorschuss nicht innert der Rechtsmittelfrist geleistet oder werden Mängel gemäss Absatz 1 nicht innert der Nachfrist behoben, so wird auf das erhobene Rechtsmittel unter Kostenfolge nicht eingetreten.
- 3 Erledigungsentscheide betreffend formellen Mängeln bei Eingabe eines Rechtsmittels können vom Präsidenten der Rechtsmittelinstanz oder von seinem Stellvertreter sofort mittels Präsidialverfügung gefällt werden.

J. WIRKUNG DES RECHTSMITTELS

Art. 13 Aufschiebende Wirkung / Suspensionen / Entzug aufschiebende Wirkung

- ¹ Die Erhebung eines Rechtsmittels (Einsprache oder Rekurs) hat aufschiebende Wirkung.
- ² Eine Suspension tritt bei Strafverfügungen gemäss Art. 10 Abs. 2 jeweils sofort nach Erlass der Verfügung (Publikation im Internet), bei ausschliesslich postalisch zugestellten Strafverfügungen sowie bei Einspracheentscheiden jeweils am 2., dem Versand der Verfügung/Entscheid folgenden Tag in Kraft. Erst die Einreichung eines die Rechtskraft hemmenden Rechtsmittels (Einsprache oder Rekurs) schiebt die Rechtskraft der Strafverfügung oder des Einspracheentscheides auf.
- ³ Der Präsident der Rechtsmittelinstanz oder sein Stellvertreter kann dem Rechtsmittel auf Antrag einer Partei oder der Vorinstanz oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen entziehen, namentlich bei offensichtlich missbräuchlichem Rechtsmittel.

K. ORGANISATION

Art. 14 Fachkommissionen

- ¹ Die Fachkommissionen regeln ihre Organisation betreffend Erlass von Strafverfügungen und Einspracheverfahren selber. Für die Redaktion eines Einspracheentscheides kann ein Jurist einer anderen Fachkommission beigezogen werden.

Art. 15
Rekursgericht / Besetzung /
Ausstand und Ablehnung

- ¹ Das Rekursgericht besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern, von welchen ein Mitglied jeweils als Gerichtsschreiber amtiert. Der Gerichtsschreiber hat bei der Urteilsberatung beratende Stimme.
- ² Für jede Verhandlung setzt sich das Rekursgericht aus dem Vorsitzenden, welcher in der Regel der Präsident ist, zwei weiteren Mitgliedern als Richter sowie einem weiteren Mitglied als Gerichtsschreiber zusammen. In Ausnahmefällen kann die Verhandlung im Einverständnis der Parteien in Zweierbesetzung geführt werden. In der Regel findet die Rekursverhandlung innert Wochenfrist seit Eingang des Rekurses statt. Der Rekurrent hat sich entsprechend vorzusehen. Bei Abwesenheit des Rekurrenten kann sich dieser vertreten lassen; allenfalls kann das Rekursgericht auch in Abwesenheit des Rekurrenten entscheiden.
- ³ In der Vorladung zur Rekursverhandlung werden den Parteien die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Rekursgerichtes mitgeteilt. Allfällige Ausstands- oder Ablehnungsgründe im Sinne des Rechtspflegereglementes des SFV sind beim Präsidenten des Rekursgerichtes innert drei Tagen seit Zustellung der Vorladung geltend zu machen.

L. BEWEISFÜHRUNG

Art. 16
Beweislast / Beweismittel / Beweisanträge

- ¹ Wer sich im Rechtsmittelverfahren auf Tatsachen beruft, hat diese zu beweisen.
- ² Zulässige Beweismittel sind Urkunden, Zeugenaussagen, Parteibefragung, Augenschein und Gutachten.
- ³ Die Rechtsmittelinstanzen sind an die Beweisanträge der Parteien nicht gebunden und können von sich aus alle zur Feststellung des Sachverhalts notwendigen Massnahmen anordnen.

Art. 17 Urkundenvorlegungspflicht

Parteien und Dritte, die auf die Verbandsvorschriften verpflichtet sind, haben Urkunden, die sich in ihren Händen befinden, auf erste Aufforderung hin der Rechtsmittelinstanz einzureichen oder, wenn die Einreichung ihre berechtigten Interessen verletzt, die Rechtsmittelinstanz in dieselben Einsicht nehmen zu lassen.

Art. 18 Zeugen / Einvernahme / Entschädigung

- ¹ Als Zeuge gilt, wer über eine Tatsache aus eigener Wahrnehmung aussagen kann.
- ² Zeugen sind grundsätzlich mündlich einzuvernehmen; ausnahmsweise kann der Präsident oder sein Stellvertreter bestimmte Fragen von Zeugen schriftlich beantworten lassen.
- ³ Als Zeugen aufgebotene Schiedsrichter haben Anspruch auf Entschädigung der Reiseauslagen gemäss Normaltarif der öffentlichen Transportunternehmen. Weitere Zeugenentschädigungen kann die Rechtsmittelinstanz in besonderen Fällen zusprechen.

Art. 19 Gutachten, Sachverständige

Geht es um Fragen, deren Beurteilung besondere Fachkenntnisse voraussetzt, kann die Rechtsmittelinstanz Sachverständige beiziehen oder Gutachten einholen. Hinsichtlich der Ausschliessung oder Ablehnung eines Sachverständigen finden die Bestimmungen von Art. 16 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Art. 20 Beweiswürdigung

Die Rechtsmittelinstanzen würdigen die Beweise nach freiem Ermessen.

M. KOSTEN, PARTEIENTSCHÄDIGUNGEN UND ORDNUNGSBUSSEN

Art. 21 Kostenvorschuss

Zeigt sich im Laufe des Einsprache- oder Rekursverfahrens, dass der geleistete Vorschuss zur Deckung der entstehenden Kosten nicht ausreicht, so kann ein weiterer Kostenvorschuss einverlangt werden.

Art. 22 Kosten im Rechtsmittelverfahren

I. Grundsatz

- ¹ Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens werden grundsätzlich im Verhältnis des Unterliegens verteilt, wobei bei einer gutgeheissenen Einsprache keine Kosten erhoben werden. Vorbehalten bleibt eine andere Kostenverteilung in besonderen Fällen
- ² Es werden weder Parteientschädigungen noch Kosten für berufsmässige Vertreter zugesprochen.

II. Spezielle Regelung für das Rekursverfahren

- ¹ Grundsätzlich gelten die Bestimmungen von Ziffer I auch für das Rekursverfahren
- ² Wird gegen den Einspracheentscheid Rekurs erhoben, so ist im Rekursverfahren auch über die Kosten des Einspracheverfahrens neu zu entscheiden.
- ³ Hat eine Partei durch ihr Verhalten die Kosten unnötig vermehrt, so kann ihr ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens ein Teil der Kosten überbunden werden. Im Übrigen ist das Rekursgericht in der Verteilung der Kosten frei und kann besonderen Situationen angemessen Rechnung tragen.
- ⁴ Wird auf einen Rekurs infolge Formmängel nicht eingetreten oder erfolgt ein Rückzug bis fünf Tage nach Rekurseingabe, beträgt die Gebühr Fr. 200.-- zuzüglich Kosten. Ein Überschuss wird der rekurrierenden Partei zurückerstattet. Bei späterem Rückzug verfällt der ganze Kostenvorschuss.

Art. 23 Kostenauflegung

Wird in einem Einsprache- oder Rekursverfahren ein Spieler, Funktionär oder Schiedsrichter kostenpflichtig, werden die auf ihn entfallenden Kosten jenem Verein auferlegt, welchem er im Zeitpunkt des Verstosses angehört hat (Art. 56 Ziff. 7 der SFV Statuten). Sie werden dem Kontokorrent des entsprechenden Vereins beim IFV belastet. Der betroffene Verein hat ein Rückgriffsrecht auf den fehlbaren Spieler, Funktionär oder Schiedsrichter.

Art. 24 Ordnungsbussen

Bei offensichtlich missbräuchlichen Einsprachen oder Rekursen oder ungehörigem Benehmen kann die Fachkommission bzw. das Rekursgericht Ordnungsbussen bis Fr. 500.-- aussprechen. Die Ordnungsbussen werden durch den IFV einkassiert. Für die Auferlegung gilt Art. 26 dieses Reglementes.

III. DAS EINSPRACHEVERFAHREN

N. EINREICHUNG UND ÜBERPRÜFUNG DER EINSPRACHE

Art. 25 Einreichung der Einsprache / Überprüfung durch die Fachkommission

- ¹ Gegen erstinstanzliche Strafverfügungen, welche nicht unter die Ausschlussgründe fallen, können Bestrafte gemäss Art. 8 innert fünf Tagen schriftlich beim Präsidenten der Fachkommission Einsprache erheben. Es wird auf die Art. 6 ff dieses Reglementes verwiesen.
- ² Die Fachkommission prüft gestützt auf die Einsprache nochmals den Sachverhalt und entscheidet neu. Sie kann zusätzliche Untersuchungen anstellen und Stellungnahmen einholen. Ausnahmsweise kann sie auch ein Beweisverfahren und/oder eine mündliche Verhandlung durchführen.

O. EINSPRACHEENTSCHEID

Art. 26 Entscheideröffnung / Rechtskraft

- ¹ Die Fachkommission eröffnet den Einspracheentscheid schriftlich.
- ² Der Entscheid erwächst nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist in Rechtskraft. Ausgenommen hiervon ist das Inkrafttreten der Suspensionen gemäss Art. 13 Abs. 2 dieses Reglementes

IV. DAS REKURSVERFAHREN

P. EINREICHUNG UND SCHRIFTENWECHSEL IM REKURSVERFAHREN

Art. 27 Einreichung des Rekurses / Vernehmlassung / Bekanntgabe an Parteien

- ¹ Gegen die Entscheide der Instanzen des IFV gemäss Art. 3 können Betroffene innerhalb von 5 Tagen schriftlich beim IFV zuhanden des Rekursgerichtes Rekurs einreichen. Es wird auf Art. 6 ff dieses Reglementes verwiesen.
- ² Der Präsident des Rekursgerichtes stellt die Rekursschrift unverzüglich der Vorinstanz zu. Diese hat umgehend die zusätzlichen Akten (insbesondere SR-Rapport, Einsprache, Aktennotizen etc) dem Rekursgerichtspräsidenten zuzustellen.
- ³ Es ist dem Präsidenten des Rekursgerichtes freigestellt, allenfalls eine schriftliche Stellungnahme bei der Vorinstanz einzuholen.

Q. REKURSVERHANDLUNG

Art. 28 Rekursverhandlung / Mündlichkeit des Verfahrens / Abwesenheitsverfahren / Protokollierung

- ¹ Grundsätzlich finden die Verhandlungen in Anwesenheit der Parteien statt. Dem Vorsitzenden steht jedoch das Recht zu, in besonderen Fällen, die Parteien vom persönlichen Erscheinen zu dispensieren.
- ² Die Rekursverhandlung erfolgt mündlich und in deutscher Sprache. Nötigenfalls ist die betroffene Partei für den Beizug eines Übersetzers selber verantwortlich. Die Rekursverhandlung wird vom Präsidenten des Rekursgerichtes oder einem von ihm bezeichneten Stellvertreter geleitet.
- ³ Nimmt der Rekurrent nicht an der Rekursverhandlung teil und lässt er sich auch nicht vertreten, kann die Verhandlung trotzdem durchgeführt werden.
- ⁴ Über die Rekursverhandlung wird ein Protokoll geführt, das die gestellten Anträge, eine gedrängte Darstellung der Parteiausführungen und die Aussagen der Zeugen zu enthalten hat.
- ⁵ Der in Abwesenheit Verurteilte kann innert fünf Tagen seit Kenntnis des Urteils beim Rekursgericht schriftlich die Aufhebung verlangen, wenn er unverschuldet an der Hauptverhandlung nicht teilnehmen konnte. Er hat diesbezüglich sowohl die unverschuldete Abwesenheit darzulegen wie auch zu begründen, weshalb das Abwesenheitsurteil seiner Ansicht nach falsch ist. Er hat zudem einen weiteren Kostenvorschuss von Fr. 500.-- zu bezahlen. Die entsprechende Postquittung ist dem Wiederaufnahmebegehren beizulegen. Bezüglich den übrigen Formvorschriften kann auf die Bestimmungen betreffend Einreichung des Rekurses (Art. 6 und 7) verwiesen werden.
- ⁶ Tritt das Rekursgericht auf das Aufhebungsgesuch ein, findet eine neue Verhandlung statt.
- ⁷ Das Gesuch um Aufhebung hemmt den Vollzug des Abwesenheitsurteils nur, wenn der Rekursgerichtspräsident es verfügt.

Art. 29 Wahrheitspflicht

Vor Beginn der Verhandlungen und Einvernahmen sind die Parteien und Zeugen unter Hinweis auf die SFV-Statuten zur Wahrheit zu ermahnen und auf die Möglichkeit von Verbandsstrafen bei falscher Aussage aufmerksam zu machen.

Art. 30
Parteivorträge / Einreden / Beweisabnahmen
Vertagung und Beweisergänzung

- ¹ Die Rekursparteien haben das Recht auf je zwei Parteivorträge, wobei allfällige Einreden zum vorgesehenen Verfahren und neue Beweisanträge gleich zu Beginn zu stellen und vom Rekursgericht, vorgängig der materiellen Ausführungen, in Abwesenheit der Parteien zu behandeln sind.
- ² Nach dem ersten mündlichen Vortrag jeder Rekurspartei führt der Vorsitzende allenfalls deren Befragung sowie die Einvernahme allfälliger Zeugen durch und nimmt die übrigen Beweise ab.
- ³ Nach durchgeführter Beweisabnahme erhält jede Partei die Gelegenheit zu einem zweiten Parteivortrag
- ⁴ Das Rekursgericht kann die Rekursverhandlung vertagen und zur weiteren Abklärung das Beweisverfahren ergänzen sowie alle weiteren ihm gutschheinenden Vorkehrungen treffen, sofern die Umstände es erfordern.

R. REKURSENTSCHEID

Art. 31
Urteilsberatung / Urteilsfällung / Geheimhaltungspflicht

- ¹ Nach den Parteivorträgen tritt das Rekursgericht in der Regel in die geheime Beratung ein.
- ² Das Rekursgericht fällt das Urteil mit Stimmenmehrheit, wobei sich kein Mitglied der Stimme enthalten darf.
- ³ Die Mitglieder und der Gerichtsschreiber des Rekursgerichtes haben über die Urteilsberatung Stillschweigen zu bewahren.

Art. 32
Urteileröffnung /
Schriftliche Urteilsbegründung / Aktenaufbewahrung

- ¹ Unmittelbar nach der Urteilsberatung wird den Parteien das Urteil mit einer kurzen Begründung mündlich eröffnet oder es wird ihnen umgehend ein schriftliches Urteilsdispositiv per Fax oder E-Mail zugestellt.

² Den Parteien ist das vollständige Urteil innert Monatsfrist nach der Eröffnung zuzustellen. Es hat zu enthalten:

- Ort und Zeit des Entscheides
- die Namen der Richter und des Gerichtsschreibers
- die Parteien und ihre Vertreter
- die Anträge der Parteien
- die Urteilsbegründung
- den Urteils- und Kostenspruch
- die Unterschriften des Vorsitzenden und des Gerichtsschreibers
- das Zustelldatum.

³ Die Akten sind dem IFV zur Aufbewahrung zuzustellen.

Art. 33 Rechtskraft

Rekursentscheide sind endgültig und werden bei mündlicher Eröffnung sofort rechtskräftig, bei schriftlicher oder anderer Eröffnung unmittelbar mit dem Erhalt des Dispositivs.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34 Subsidiäres Recht

Soweit in diesem Reglement keine besonderen Vorschriften enthalten sind sowie für alle nicht vorgesehenen Fälle und Fragen gelten die Statuten und Reglemente des SFV und der AL sowie des IFV. Die allgemein gültigen Rechtsgrundsätze des schweizerischen Rechts finden auch für das vorliegende Rechtspflegereglement Anwendung, auch wenn dieses Reglement keine ausdrückliche Bestimmung enthält.

Art. 35 Inkraftsetzung

Dieses überarbeitete Reglement wurde an der ordentlichen Delegiertenversammlung des IFV vom 22. August 2009 erlassen und vom Zentralvorstand des SFV am xx. August 2009 genehmigt worden. Es tritt ab Saison 2009/2010 in Kraft und ersetzt das Rechtspflegereglement vom 13. Mai 2004 sowie alle früheren Bestimmungen und Weisungen.

Luzern, 22. August 2009

INNERSCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND
Der Präsident
P. Hofstetter

Der Sekretär
P. Vogel